

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

1. Jahrgang

Burg, 30.11.2007

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 167 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Theeßen . 323
3. Sonstige Mitteilungen
 - 168 Hinweise zur letzten Ausgabe des Amtsblattes des Jahres 2007..... 323

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 169 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosian..... 323
 - 170 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hobeck..... 324
 - 171 4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Hobeck . 325
 - 172 4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Schweinitz 326
 - 173 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Loburg 326
 - 174 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Loburg 331
 - 175 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin 332

- 176 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Demsin333
- 177 Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gerwisch 334
- 178 Friedhofssatzung der Gemeinde Gerwisch336
- 179 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) vom 11. März 1996 341
- 180 Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung 342
- 181 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs350
- 182 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prödel351
- 183 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Zabakuck.....352
- 184 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Karow354
- 185 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Wulkow355
- 186 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Brettin356
- 187 Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming357

2. Amtliche Bekanntmachungen

188 Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Hobeck	361
189 Bekanntmachung Beschluss Nr. 239-004-2007 Auslegung Vorhaben- und Erschließungsplan „Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“ Gemeinde Biederitz	361
190 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Be- bauungsplanes Nr. 25/ 2007 „An der Seilerei“ Ge- meinde Biederitz“	362
191 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Ger- wisch, Gemeindegewahlleiterin und Stellvertreterin	363
192 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Möser - Bildung des Gemeindegewahlausschusses – ...	363
193 Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle in der Ge- meinde Gerwisch	364
194 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Ger- wisch – Wahlzeit und –ort-	365
195 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Ho- henwarthe, Gemeindegewahlleiterin und Stellvertre- terin	366
196 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Ho- henwarthe - Bildung des Gemeindegewahlausschus- ses –	367
197 Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle in der Ge- meinde Hohenwarthe	368
198 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Ho- henwarthe - – Wahlzeit und –ort-	369
199 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Körbe- litz, Gemeindegewahlleiterin und Stellvertreterin.	370
200 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Körbe- litz - Bildung des Gemeindegewahlausschusses –	370
201 Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kör- belitz -	371
202 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Körbe- litz– Wahlzeit und –ort-	372
203 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Möser, Gemeindegewahlleiterin und Stellvertreterin	373

204 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Möser - Bildung des Gemeindegewahlausschusses –....	374
205 Öffentliche Bekanntmachung - Stellenausschrei- bung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser -	375
206 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Möser– Wahlzeit und –ort-	376
207 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Pietz- puhl, Gemeindegewahlleiterin und Stellvertreterin	377
208 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Pietz- puhl - Bildung des Gemeindegewahlausschusses –	377
209 Öffentliche Bekanntmachung - Stellenausschrei- bung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pietzpuhl	378
210 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeister- wahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Pietz- puhl – Wahlzeit und –ort	379
211 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Möser	380

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

212 Satzung über die Erhebung von Schmutzwasser- beiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsge- biet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming	381
213 Satzung über die Erhebung von Schmutzwasser- beiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasser- beseitigung des Abwasser- und Wasserzweckver- bandes Elbe-Fläming	387
214 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasser- zweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskos- tensatzung)	393
215 Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweck- verband Elbe-Fläming	397
216 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe- Fläming	399
217 Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssat- zung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming - Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) -	403

218	Satzung über die Erhebung von Schmutzwasser- gebühren des Abwasser- und Wasserzweckver- bandes Elbe-Fläming - Schmutzwassergebüh- rensatzung (SWGS) -	415
219	2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserver- bandes Burg	422
220	1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentraleinrichtung „Burg“ -	423
221	1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlags- wasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg	424
222	1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseiti- gung des Wasserverbandes Burg - Zentraleinrich- tung „Burg“ -	425
223	1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg	428
224	1. Änderungssatzungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Ge- biet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg Verbesserungsbeitragssatzung (VBS).....	429
225	4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssat- zung des Wasserverbandes Burg.....	430
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
3.	Sonstige Mitteilungen	
D.	Regionale Behörden und Einrichtun- gen	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
226	Amtliche Bekanntmachung und Ladung - Boden- ordnungsverfahren „Wusterwitz“ Wahl des Vorstan- des der Teilnehmergeinschaft	431
227	Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes - Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagen- rechtsbescheinigung der Stadtwerke Burg GmbH	433

228	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung Nr. 2 Teilungsbeschluss Gehrden Feldlage und Gehrden Ortslage	434
229	Bekanntmachung über die Offenlegung der Schät- zungsergebnisse in den Gemarkungen Vehlitz und Karith.....	435
230	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Hohen- bellin.....	436
231	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Demsinn	438
232	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Scher- men	441
233	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Brettin	443
234	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Redekin	446
235	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Roßdorf	448
236	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Wulkow	450
237	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Zaba- kuck.....	453
238	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut- zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Kade	455
3.	Sonstige Mitteilungen	
E.	Sonstiges	
1.	Amtliche Bekanntmachungen	
2.	Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

167

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Theeßen**

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. RdErl. des MI LSA vom 18.07.2007 ist die Gemeinde Theeßen, Landkreis Jerichower Land zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge berechtigt.

Blasonierung: In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz

Flaggenbeschreibung: Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

Burg, den 29. November 2007

gez. Lothar Finzelberg

Siegel

3. Sonstige Mitteilungen

168

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Hinweis zur letzten Ausgabe des Amtsblattes des Jahres 2007

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Jerichower Land erscheint am 21. Dezember 2007. Redaktionsschluss ist der 14. Dezember 2007.

Im Auftrag

gez. Braun

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

169

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Rosian**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung

kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosian in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosian
(4. Änderungssatzung)**

beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosian vom 02. 03. 2000 erhält folgenden Wortlaut:

“(4) Die Gemeinde Rosian führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: “Gemeinde Rosian – Landkreis Jerichower Land”.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rosian, den

Bürgermeister

- Siegel -

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 19.09.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Rosian in seiner Sitzung am 29.08.2007, Beschluss Nr. 059-2007, beschlossene 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Im Auftrag

Berkling

- Siegel -

170

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Hobeck**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hobeck in seiner Sitzung am 10.09.2007 folgende

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hobeck
(3. Änderungssatzung)**

beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hobeck vom 09. 03. 2000 erhält folgenden Wortlaut:

“(4) Die Gemeinde Hobeck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: “Gemeinde Hobeck – Landkreis Jerichower Land”.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hobeck, den

Bürgermeister

- Siegel -

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 19.09.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Hobeck in seiner Sitzung am 10.09.2007, Beschluss Nr. 072-2007, beschlossene 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Im Auftrag

Berkling

- Siegel -

171

4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Hobeck

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hobeck in seiner Sitzung am 08.11.2007 nachstehende 4. Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Hobeck vom 20.11.2003 beschlossen.

§ 1

Im § 3, Buchstabe a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr 2007 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Gemeinde Hobeck an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

2007 6,00 €/ha

- b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2007 6,50 €/ha

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hobeck, d. 08.11.2007

Anders
Bürgermeister

- Siegel -

172

4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Schweinitz

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Schweinitz in seiner Sitzung am 09.10.2007 nachstehende 4. Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Schweinitz vom 25.11.2003 beschlossen.

§ 1

Im § 3 wird der Beitragssatz für das Jahr 2007 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Gemeinde Schweinitz an den im § 1 genannten Unterhaltungsverband zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

2007	6,50 €/ha
------	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinitz, d. 09.10.2007

Jahn
Bürgermeisterin

- Siegel -

173

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Loburg

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Loburg in seiner Sitzung am 14.11.2007 nachstehende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Loburg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
 - Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 - Nr.3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
 - Nr.4 der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist, wir unterscheiden:
 - a) Geräte, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind,
 - b) Geräte, die nicht mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.
 - Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind auch Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 GewO,
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften Gastwirtschaften, Beherbergungsberiebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

- (1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 16 angegeben worden ist;
- (2) Schulveranstaltungen und Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten-, Vereins- und Straßenfeste.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist;

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglied oder Gesellschafter.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum , Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Steuererklärung /Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Lohburg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, rechnerisch nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8

Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer

Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

- (3) Bei den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern oder als Pauschalsteuer erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätesteuern

§ 10 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 8 % des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 10 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 8 % des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 14 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 12 Ermittlung der Steuern

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät im Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a findet nicht statt.

Abschnitt 3 – Erhebung einer Pauschalsteuer

§ 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschalsteuer ist in den Fällen des Betriebs von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4b die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuern); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 14 Steuersätze für die Gerätesteuern

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Musikautomaten | 10,00 € |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in
Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 15,00 € |
| 3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben (Killerautomaten) | 300,00 € |

§ 15

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 bezeichneten Veranstaltungen wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen, anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5	0,50 €
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	1,00 €
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 16

Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind.
Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt innerhalb einer Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 17 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 16 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung (Beschluss-Nr.: 099-24-2001) vom 22.10.2001 außer Kraft.

Loburg, d. 14.11.2007

Richert
Bürgermeister

174

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Loburg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Loburg in seiner Sitzung am 14.11.2007 mit der Beschluss-Nr.: 110 -2007, die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2008 für das Gebiet der Stadt Loburg, wie folgt, festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Loburg, d. 14.11.2007

Richert
Bürgermeister

175

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Schlagenthin** in der Sitzung am 04.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Haus- haltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	50.700		260.500	311.200
die Ausgaben	50.700		260.500	311.200

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§5

Wird nicht verändert.

Schlagenthin, den 04.10.2007

gez. Blasius
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.12. bis 11.12.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 15.11.2007

gez. Blasius
Bürgermeister

176

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Demsin** in der Sitzung am 27.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Haus- haltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	73.400		219.900	293.300
die Ausgaben	73.400		219.900	293.300

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Demsin, den 27.09.2007

gez. Staschull
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.12. bis 11.12.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 15.11.2007

gez. Staschull
Bürgermeister

177

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gerwisch

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch in seiner Sitzung am 09.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Gerwisch und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 25.09.2003 außer Kraft.

Gerwisch, d. 09.10.2007

gez. Michalski
Bürgermeisterin
Gemeinde Gerwisch

Anlage
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gerwisch

I. Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Reihengräber

a) Gräber für Personen über 5 Jahre	190,00 Euro
b) Gräber für Personen unter 5 Jahre	100,00 Euro

2. Wahlgräber (Doppelgrabwahlstellen)

je Grabstelle	230,00 Euro
---------------	-------------

3. Urnengräber

a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	50,00 Euro
b) für eine Urnenreihenstelle	100,00 Euro
c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle	50,00 Euro
d) Urnenhain	180,00 Euro

Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25-jährigen Nutzungsrecht zu entrichten.

II. Verlängerung der Nutzungsrechte um 10 Jahre

Je Grabstätte der volle Gebührensatz wie unter I.

III. Grabdenkmäler und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmal und -einfassung	25,00 Euro
--	------------

IV. Einebnungsgebühr von Grabstellen

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre	80,00 Euro
b) Gräber von Personen über 5 Jahre	150,00 Euro
c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen)	165,00 Euro
d) Urnengrabstellen	100,00 Euro

V. Sonstiges

1. Benutzung der Friedhofskapelle	55,00 Euro
2. Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze nach der Beisetzung	20,00 Euro

178

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Friedhofssatzung der Gemeinde Gerwisch

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch in seiner Sitzung am 09.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gerwisch – Flur 3, Flurstücke 372/41 und 39 gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.

Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
 - (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
 - (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen;
 - b) Waren aller Art; insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar ist.

- (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

§ 4 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsinstitute und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Verwaltungsgemeinschaft, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute, die trotz schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Verwaltungsgemeinschaft die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Verwaltungsgemeinschaft anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. durch eine vertraglich gebundene Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Verwaltungsgemeinschaft um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt.
- (6) Für Schäden, die an Grabstätten und Anlagen bei Umbettungen entstehen, haben die Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in einer bestimmten Lage und Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Grabgröße
 - zu a): Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,50 m
 - zu b): Länge: 2,10 m Breite: 0,90m Abstand: 0,50 m

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. Nach Ablauf von 25 Jahren der Ruhezeit ist eine Beisetzung übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihurkunde.
- (4) Auf Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Bei Neuanlagen von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
- a) Einzelwahlgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelwahlgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten bis zu 4 Urnen,
 - b) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen als Nachbelegung.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Größe der Urnenreihenstellen:
- Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m
- (4) Das Grabfeld der anonym Beigesetzten ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichnungen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten.

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen und Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Verwaltungsgemeinschaft entfernt werden.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 qm Ansichtsfläche
b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten	bis 0,50qm Ansichtsfläche
c) auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,25 qm Ansichtsfläche
- (5) Soweit es die Verwaltungsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 15 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltungsgemeinschaft auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 16 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Verwaltungsgemeinschaft die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

§ 17 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden; dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (maximale Höhe 2 m).
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

§ 18

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Verwaltungsgemeinschaft die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Verwaltungsgemeinschaft kostenpflichtig abgeräumt und eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Entzug des Nutzungsrechts ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Grabschmuck entfernen.

§ 19 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.
- (4) Das gleichzeitige Abhalten von mehreren Trauerfeiern ist untersagt. Zwischen den Trauerfeiern ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 1,5 Stunden einzuhalten.

§ 20 Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen und bestehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 21 Haftung

Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.09.2003 außer Kraft.

Gerwisch, d. 09.10.2007

gez. Michalski
Bürgermeisterin
Gemeinde Gerwisch

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) vom 11. März 1996

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 und des § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA Nr. 30 S. 344) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 09.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 6 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Zur Reinigungspflicht zählt auch die Reinigung und Pflege der Grünanlagen im öffentlichen Straßenbereich. Sie sind von Schmutz, Unkraut und Unrat frei zu halten. Rasenflächen sind bei Bedarf zu mähen und zu wässern. Anpflanzungen sind bei Bedarf ebenfalls zu wässern.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung zur Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) am Tag nach ihrer Bekanntmachung treten gleichzeitig entgegenstehende Regelungen der Straßenreinigungssatzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) vom 11. April 1996 und der 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 12.09.2005 außer Kraft.

Gübs, 09.10.2007

gez. Latz
Bürgermeister

180

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hohenwarthe (im folgenden Gemeinde genannt) betreibt die öffentliche Abwasseranlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.02.1996.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Baubeiträge).
2. Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
3. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten).

II. Baubeiträge

§ 3 Beitragsgegenstand

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Baubeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Der Baubeitrag kann für Abschnitte der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gestaffelt erhoben werden, sofern diese selbständig in Betrieb genommen werden.

§ 4 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (4) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6c Abs. 3 KAG-LSA).

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, sobald dieses bebaut ist.
Wird ein unbebautes gewerblich genutztes Grundstück angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht sofort mit betriebsfertiger Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wird ein nicht in die Veranlagung einbezogener Teil eines Grundstücks, für das bereits Beitragspflicht besteht, abgeteilt und zu einem neuen Grundstück verselbständigt, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (4) Wird ein zunächst an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück später an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen, so entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragspflicht für dieses Grundstück.

- (5) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche berechnet.
Als Geschoßfläche werden nur die Vollgeschosse herangezogen. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschosß gerechnet.
- (2) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gilt auch, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Die Geschosse werden nach den aktuellen landesrechtlichen Vorschriften definiert.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die keine Schmutzwasserableitung haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Für Grundstücke, die im ungeplanten Innenbereich liegen (§ 34 BauGB) gilt als Geschossfläche, die tatsächlich vorhandene, soweit die Grundstücke unbebaut sind, die durchschnittliche Geschossfläche vergleichbarer Grundstücke in der näheren Umgebung.
- (5) Für bebaute und unbebaute Grundstücke im Bereich eines förmlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) gilt als Geschossfläche die Festsetzung im Bebauungsplan.

§ 8 Beitragssatz / Beitragshöhe

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 10,41 Euro/m² Geschossfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 9 Fälligkeit / Billigkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gilt ebenso für die Erhebung der Vorausleistung.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, ist deren Einziehung nach Lage der Einzelfälle unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13a Abs. 1 KAG-LSA).

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten vornehmen lassen.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
Ist eine Schätzung nicht möglich, wird von einem Verbrauch von 0,1 m³ (E x d) bei Wohnnutzung und von 0,05 m³ (E x d) bei Wochenendnutzung ausgegangen.
- (4) Die Wassermengen nach Zi. 2) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.
Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form bei der Gemeinde einzureichen.
- (6) Über den Antrag auf Absetzung der Schmutzwassermengen wird entsprechend der in Anlage 1 beiliegenden „Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen“ vom 18.09.2007 entschieden.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Das Gleiche trifft bei Änderung der Abwassergebühr zu.

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 3,43 Euro/m³.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist ein Erbbaurecht vorhanden, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Außerdem sind Nießbraucher oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Ziff.1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird auf das Kalenderjahr erhoben und ist in zweimonatigen Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Jahresendabrechnung erfolgt zusammen mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres. Dabei werden die jeweiligen Beträge verrechnet.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (4) Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt bzw. zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Hausanschlusskosten

§ 16 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und / oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 17 Erstattungspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Vorausleistungen können mit Beginn der Bauarbeiten gefordert werden.
- (2) Erstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstück ist.
- (3) Die Hausanschlusskosten werden durch Bescheid bekannt gegeben und einen Monat nach dessen Zugang fällig.

V: Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflicht / Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Gemeindegebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Kostenerstattungen

Die Aufwendungen für die Sperrung bzw. Öffnung eines Anschlusses und die Beseitigung von Störungen an der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung werden dem Betreffenden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 21 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des KAG-LSA (§ 16 (2)) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 18 und 19 der Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 und deren 1. bis 8. Änderungssatzung treten damit außer Kraft.

Hohenwarthe, 18.09.2007

gez. Bergmann
Bürgermeister

Anlage 1

Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Grundlage: Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Hohenwarthe

1. Grundsatz

Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.

Genehmigte Absetzmengen werden mit der im abgelaufenen Erhebungszeitraum entstandenen Gebührenschuld verrechnet.

2. Nachweisführung

Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nach Punkt 1 gelten die im folgenden genannten Möglichkeiten.

Die Festlegung der Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

2.1. Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers (Nebenzähler)

2.1.1. Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht durch ein vom Wasserversorger zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

2.1.2. Der Nebenzähler ist so zu installieren, dass nur die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermengen erfasst werden.

2.1.3. Die Pflege und Wartung des Nebenzählers sowie die Überwachung der zulässigen Eichfristen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

2.1.4. Besteht Grund zu der Annahme, dass der Nebenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann die Gemeinde die Überprüfung des Zählers bzw. den Einbau einer neuen Zähleinrichtung verlangen.

2.2. Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

Die in den Punkten 2.1.1. - 2.1.4. genannten Festlegungen gelten sinngemäß.

2.3. Absetzung und Minderung entsprechend der Empfehlungen im Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“

2.4. Amtliche Gutachten oder andere prüfbare Unterlagen bei Einzelfallprüfungen (z.B. Rohrbruch)

3. Antragstellung

Die Absetzungsanträge sind grundsätzlich für den letzten abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zu stellen. Zur Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Die Gemeinde prüft die satzungsgemäß vorgebrachten Anträge auf Abwassermengenreduzierung für die Gebührenberechnung separat in jedem Einzelfall.

Die Gemeinde unterscheidet bei der Bearbeitung der Anträge nach den Bereichen

Antragstellung nach Ziffer 2.1.

Antragstellung nach Ziffer 2.2.

Antragstellung nach Ziffer 2.3.

Antragstellung nach Ziffer 2.4.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll der autorisierten Installationsfirma mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist in Verantwortung des Antragstellers jährlich abzulesen und bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierfür ist das Antragsformular der Gemeinde gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Jeder Absetzungsantrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Ergeben sich dabei erhebliche Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde erfolgt eine gesonderte Antragsprüfung.

Bei Antragstellungen über zwei und mehr Jahre wird die Absetzmenge gemittelt.

Für gewerbliche Anschlussnehmer werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

4. Anträge auf Abwassermengenreduzierung werden nicht zur Absetzung anerkannt wenn:

- die Antragstellung nach Ablauf der satzungsgemäßen Frist erfolgt (als Nachweis für den fristgerechten Eingang gilt der Posteingangsstempel der Gemeinde oder der VGem. Biederitz-Möser)
- erheblichen Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde ohne Angabe von plausiblen Gründen bestehen
- die beantragte Absetzmenge die Trinkwasserentnahmemenge im Vergleichszeitraum überschreitet
- die unter Punkt 2 und 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind

5. Überwachung / Überprüfung

Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der zur Ermittlung von Absetzmengen installierten Nachweismöglichkeiten jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

gez. Der Bürgermeister
Hohenwarthe, den 18.09.2007

Anlage 1

Gemeinde

Antrag auf Abwassermengenreduzierung 200 _

Antragsteller

Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr.

Grundstücksangaben

Straße, Nr., PLZ, Ort

m².....

größe

Flur

Flurstück

Grundstücks-

..... Personen

Anzahl der Bewohner im Veranlagungszeitraum

Grundstückseigentümer

(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

Rechnungsempfänger

(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

Zentrale Wasserversorgung

ja

☐

Wasserzähler-Nr.

nein

☐

Trinkwasserkunden-Nr.

Abwasserkunden-Nr.

Gartenwasserzähler

ja

☐

Nebenzähler-Nr.

nein

☐

Verwendungszweck

Gartenbewässerung

ja

☐

nein

☐

Schwimmbeckenbefüllung

ja

☐

nein

☐

Sonstiges (bitte angeben)

Zählerstand per 31.12.200

..... m³

Zählerstand per 31.12.200

..... m³

Absetzmenge 200

..... m³

Datum / Unterschrift Antragsteller

181

Gemeinde Lübs

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1, 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Lübs in seiner Sitzung am 28.08.2007 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 – Dienstsiegel erhält folgende geänderte Fassung:

Die Gemeinde führt ein Diestsiegel, das dem der 4. Änderung der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Lübs Landkreis Jerichower Land“.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lübs, den 20.11.2007

gez. Rehse
Bürgermeister

Anlage zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs:

Dienstsiegelabdruck



Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gemeinde Lübs

hier: 4. Änderung der Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 10.10.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Lübs in seiner Sitzung am 28.08.2007, Beschluss-Nr. III/2007, beschlossene 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

- Siegel -

Gemeinde Prödel

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prödel

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1, 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Prödel in seiner Sitzung am 03.09.2007 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der § 2 – Dienstsiegel erhält folgende geänderte Fassung:

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem dieser 4. Änderung der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Prödel Landkreis Jerichower Land“.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Prödel, den 20.11.2007

gez. Michalek
Bürgermeister

Anlage zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prödel:

Dienstsiegelabdruck



Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gemeinde Prödel

hier: 4. Änderung der Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 19.10.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Prödel in seiner Sitzung am 03.09.2007, Beschluss-Nr. III/2007, beschlossene 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

- Siegel -

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Zabakuck** in der Sitzung am 30.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Haus- haltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		1.600	183.900	182.300
die Ausgaben		1.600	183.900	182.300
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		5.400	227.900	222.500
die Ausgaben		5.400	227.900	222.500

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Zabakuck, den 30.10.2007

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.12. bis 11.12.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.11.2007

gez. Ehrenbrecht

Bürgermeister

184

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 20.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Haus- haltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	24.800		58.400	83.200
die Ausgaben	24.800		58.400	83.200

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Karow, den 20.09.2007

gez. Franke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land

Sachsen-Anhalt

vom 03.12. bis 11.12.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.11.2007

gez. Franke
Bürgermeister

185

**Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Wulkow** in der Sitzung am 01.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Haus- haltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	155.600		88.900	244.500
die Ausgaben	155.600		88.900	244.500

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Wulkow, den 27.09.2007

gez. Schönefeld

Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.12. bis 11.12.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.11.2007

gez. Schönefeld
Bürgermeister

186

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Brettin** in der Sitzung am 22.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Haus- haltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	35.600		104.000	139.600
die Ausgaben	35.600		104.000	139.600

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Brettin, den 22.10.2007

gez. Pamperin
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.12. bis 11.12.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.11.2007

gez. Pamperin
Bürgermeister

187

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming in seiner Sitzung am 04.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming“.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet Ldkr. Jerichower Land * VGem Möckern-Loburg-Fläming.

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister der Trägergemeinde in Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

II. Abschnitt

Organe

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und § 3 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft in der Fassung der Beitrittsvereinbarung vom 03.05.2007.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ und „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (5) Die Ladungsfrist für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses beträgt eine Woche.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, zu außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich i. S. d. § 97 Abs. 1 GO LSA.
2. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 20.000,00 € übersteigt.
7. Vergaben nach der VOB und VOL für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €.

§ 4

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Bürgermeister der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming nimmt gemäß § 82 (1) GO LSA die Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes wahr.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Rechtsgeschäfte unterhalb der in § 3 festgesetzten Wertgrenzen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 7

Ausfertigung von Satzungen

Die Urkunden der Satzungen, die die Verwaltungsgemeinschaft im eigenen Wirkungskreis, aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung im übertragenen Wirkungskreis und in den Fällen, in denen das Satzungsrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft übergegangen ist, erlässt, werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes unterzeichnet. Ihm obliegt zugleich die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzungen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männer bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Trägergemeinde eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine in der Verwaltung der Trägergemeinde hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

§ 9

Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden ab. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die

in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

IV. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern, sowie in den Verwaltungsstellen Küsel, Dorfstraße 14 in 39291 Küsel, und Rathaus Loburg, Markt 1 in 39279 Loburg, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt an den für öffentliche Bekanntmachungen festgelegten Stellen in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Gemeinden. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden ebenfalls im Aushang an diesen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der örtlichen Tageszeitung hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 24.02.2005 außer Kraft.

Möckern, 04.09.2007

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister der Trägergemeinde Stadt Möckern

Anlage
Siegelabdruck

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der VGem Möckern-Loburg-Fläming

(Siegelabdruck)

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

hier: Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 26.09.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming in seiner Sitzung am 04.09.2007, Beschluss-Nr. 01/2007, beschlossene Hauptsatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

188

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hobeck hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 03.12.2007 bis 12.12.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Möckern-Loburg-Fläming, Außenstelle Loburg, 39279 Loburg, Markt 1, Zimmer 4 OG öffentlich aus.

Loburg, den 12.11.2007

gez. Anders
Bürgermeister

189

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 239-004-2007

Auslegung Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB 26/ 2007 „Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“ Gemeinde Biederitz gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.11.2007 die Auslegung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nördlich durch die Südgrenze der Straße Zur Ehle

Östlich durch die Westgrenze der Heyrothsberger Straße

Westlich durch eine Parallele im Abstand von 71 Metern westlich der Ostgrenze des Plangebietes

Südlich durch die landseitige Grenze des Hochwasserschutzdeiches der Umflutehle Flurstück 10313

Geplant ist die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.12.2007 bis 11.01.2008 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, den 23.11.2007

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

190

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25/ 2007
„An der Seilerei“ Gemeinde Biederitz“
Beschluss Nr. 238 – 004 – 2007**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.11.2007 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 25 / 2007 „An der Seilerei“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen , dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen..(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser , den 23.11.2007

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

191

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Gerwisch**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindewahlleiterin: Frau Doris Jantz
VGem Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

2. Stellvertreterin: Frau Simone Starzynski
VGem Biederitz – Möser
stellv. FB 1-Leiterin
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

Möser, den 09.11.2007
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

192

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Möser
- Bildung des Gemeindewahlausschusses -**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 31.12.2007

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Möser, d. 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

193

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Bekanntmachung
Stellenausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle
in der Gemeinde Gerwisch**

Die Gemeinde Gerwisch im Landkreis Jerichower Land hat ca. 2.700 Einwohner und ist eine Mitglieds-
gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer
Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 23 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 24. Februar 2008 statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den 09. März 2008 festgelegt.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familienname, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

28. Januar 2008, 18.00 Uhr

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Gerwisch
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Gerwisch, den 09.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

**zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Gerwisch**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Gerwisch auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.10.2007 beschlossen hat, die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 58 und 60 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen am

**24. Februar 2008
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlort: Bürgerhaus der Gemeinde Gerwisch
Woltersdorfer Straße 2 b
39175 Gerwisch**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA auf den

09. März 2008

festgelegt.

Gerwisch, den 09.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

195

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Hohenwarthe**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindewahlleiterin: Frau Doris Jantz
VGem Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

2. Stellvertreterin: Frau Simone Starzynski

**VGem Biederitz – Möser
stellv. FB 1-Leiterin
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Möser, den 09.11.2007
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

196

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Hohenwarthe
- Bildung des Gemeindewahlausschusses -**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 31.12.2007

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hohenwarthe, d. 09.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

197

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung
Stellenausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle
in der Gemeinde Hohenwarthe**

Die Gemeinde Hohenwarthe im Landkreis Jerichower Land hat ca. 1.400 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten

der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 12 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 24. Februar 2008 statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den 09. März 2008 festgelegt.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiennamen, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

28. Januar 2008, 18.00 Uhr

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hohenwarthe
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Hohenwarthe, den 09.11.2007
i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

198

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Hohenwarthe**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Hohenwarthe auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.10.2007 beschlossen hat, die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 58 und 60 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen am

**24. Februar 2008
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlort: Schulungsraum FFW Hohenwarthe
Möserstraße 02
39291 Hohenwarthe**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA auf den

09. März 2008

festgelegt.

Hohenwarthe, den 09.11.2007
i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

199

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Körbelitz**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindewahlleiterin: Frau Doris Jantz
VGem Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

2. Stellvertreterin: Frau Simone Starzynski
VGem Biederitz – Möser
stellv. FB 1-Leiterin
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

Körbelitz, den 19.11.2007

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

200

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Körbelitz
- Bildung des Gemeindewahlausschusses –**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 31.12.2007

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Körbelitz, d. 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

Öffentliche Bekanntmachung

- Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Körbelitz -

Die Gemeinde Körbelitz im Landkreis Jerichower Land hat ca. 480 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten

der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 4 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 24. Februar 2008 statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den 09. März 2008 festgelegt.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiename, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

28. Januar 2008, 18.00 Uhr

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Körbelitz
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Körbelitz, den 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Körbelitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Körbelitz auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.10.2007 beschlossen hat, die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 58 und 60 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen am

**24. Februar 2008
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlort: Gemeindebüro Körbelitz
Breite Straße 15
39175 Körbelitz**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA auf den

09. März 2008

festgelegt.

Körbelitz, den 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

203

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindewahlleiterin: Frau Doris Jantz
VGem Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

2. Stellvertreterin: Frau Simone Starzynski

**VGem Biederitz – Möser
stellv. FB 1-Leiterin
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Möser, den 19.11.2007

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

204

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Möser
- Bildung des Gemeindewahlausschusses –**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 31.12.2007

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,

7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Möser, d. 19.11.2007

i. A

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

205

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung - Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser -

Die Gemeinde Möser im Landkreis Jerichower Land hat ca. 2.700 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 23 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 24. Februar 2008 statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den 09. März 2008 festgelegt.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familienname, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

28. Januar 2008, 18.00 Uhr

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Möser
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Möser, den 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

206

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Möser**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Möser auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2007 beschlossen hat, die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 58 und 60 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen am

**24. Februar 2008
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlort: Grundschule Möser
Gartenstraße 27
39291 Möser**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA auf den

09. März 2008

festgelegt.

Möser, den 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz

Gemeindewahlleiterin

207

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Pietzpuhl**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindewahlleiterin: Frau Doris Jantz
VGem Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

2. Stellvertreterin: Frau Simone Starzynski
VGem Biederitz – Möser
stellv. FB 1-Leiterin
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

Pietzpuhl, den 19.11.2007

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

208

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Pietzpuhl
- Bildung des Gemeindewahlausschusses –**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 31.12.2007

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Pietzpuhl, d. 19.11.2007

i. A

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Öffentliche Bekanntmachung

- Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pietzpuhl -

Die Gemeinde Pietzpuhl im Landkreis Jerichower Land hat ca. 260 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten

der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 2 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 24. Februar 2008 statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den 09. März 2008 festgelegt.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiename, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

28. Januar 2008, 18.00 Uhr

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Pietzpuhl
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Pietzpuhl, den 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Pietzpuhl**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Pietzpuhl auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2007 beschlossen hat, die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 58 und 60 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen am

**24. Februar 2008
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlort: Kavaliershaus Pietzpuhl
Schlossstrasse 03
39291 Pietzpuhl**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA auf den

09. März 2008

festgelegt.

Pietzpuhl, den 19.11.2007

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

211

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung
der Innenbereichssatzung der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Möser beschlossen.

Die Innenbereichssatzung und die Begründung liegen in der Zeit

vom 10.12.2007 bis 14.01.2008

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 19.11.2007

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

212

Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

(Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer)

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt seine zentralen Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit wird die Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II) betrieben.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Altanlage Teile Schmutzwasserbeiträge von den Altanschlussnehmern. Beiträge für Altanschlussnehmer werden dabei nur im oben benannten Entsorgungsgebiet I (ehemaliger AWZ Zerbst sowie AV „Rosseltal“) erhoben. Für den Bereich des Entsorgungsgebietes II (ehemaliger AZV Loburg) bestehen keine entsprechenden beitragspflichtigen Tatbestände. Als Altanschlussnehmer werden solche Grundstückseigentümer bezeichnet, die vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA – bereits faktisch an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Mit dieser Satzung trägt der Verband der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den sogenannten „besonderen Herstellungsbeiträgen für Altanschlussnehmer“ Rechnung.

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten, einen besonderen Schmutzwasserbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (3) Der besondere Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten des Grundstücksanschlusses.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind, das Grundstück jedoch tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 40 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 40 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

- a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfaldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) - c);
 - 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) - e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 - 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt: 0,49 €/m².
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserungen und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 §

4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht mit in Kraft treten dieser Beitragssatzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der sogenannten Altanschlussnehmer bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt – und eine entsprechende Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern in Kraft getreten ist.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dabei können die Teilbeiträge einzeln oder zusammen in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, beauftragt.

§ 9

Billigkeit

- (1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.636 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 2.127 m² zum vollen Beitrag herangezogen.

Die über die Größe von 2.127 m² hinausragende Fläche wird bis zu einer Fläche von 3.000 m² zum halben Beitrag nach § 5 veranlagt.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 4 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die

Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Siegel

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

213

Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasser- beseitigung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

- Schmutzwasserbeitragssatzung -

(Neufassung)

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2002 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt seine zentralen Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit wird die Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II) betrieben.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge (Schmutzwasserbeiträge für Neuanschlussnehmer). Die Beiträge werden gesondert für die beiden in Absatz 1 benannten öffentlichen Einrichtungen kalkuliert und erhoben.

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranla-

gen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Sowohl bezüglich des Entsorgungsgebietes I als auch bezüglich des Entsorgungsgebietes II wird mit dieser Satzung ein Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung definiert.
- (3) In Bezug auf das Entsorgungsgebiet I deckt der Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nicht die Kosten für den 1. Schmutzwassergrundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis zur Grundstücksgrenze). Der Schmutzwasserbeitrag deckt insoweit auch nicht die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse. Hinsichtlich des Entsorgungsgebietes II ist im Herstellungsbeitrag der Kostenanteil für den 1. Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) mit enthalten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 40 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 40 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfaldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) - e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz, Teilbeiträge

- (1) Der Teilbeitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet des Entsorgungsgebiets I beträgt:

$1,20 \text{ €/m}^2$

 beitragspflichtiger Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Entsorgungsgebiet II beträgt:

$3,11 \text{ €/m}^2$

 beitragsfähiger Grundstücksfläche.
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage (- anlagen) werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt. In einer besonderen Satzung wird auch der Schmutzwasserbeitrag für Altanschlusnehmer geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 §

4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen können sich dabei auf die Teilbeiträge insgesamt oder einzelne Teilbeiträge in beliebiger Reihenfolge beziehen. Die Vorausleistungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dabei können die Teilbeiträge einzeln oder zusammen in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, beauftragt.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und der in § 5 festgelegten Teilbeitragssätze zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeit

- (1) - Entsorgungsgebiet I:

Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.636 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 2.127 m² zum vollen Beitrag herangezogen.

Die über die Größe von 2.127 m² hinausragende Fläche wird bis zu einer Fläche von 3.000 m² zum halben Beitrag nach § 5 veranlagt.

- Entsorgungsgebiet II:

Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.596 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 2.075 m² zum vollen Beitrag herangezogen.

Die über die Größe von 2.075 m² hinausragende Fläche wird bis zu einer Fläche von 3.000 m² zum halben Beitrag nach § 5 veranlagt.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 4 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgaben-

pflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 13 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - e) entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schmutzwasserbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Satzungen über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die in dieser Satzung geregelten Einrichtungen des AWZ Elbe-Fläming außer Kraft. Insbesondere tritt die Verbesserungsbeitragssatzung vom 07.05.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 22.05.2003) des ehemaligen AZV Loburg außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Siegel

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522)

hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 11.10.2007 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) bzw. für die bei der Inanspruchnahme von Fremdleistungen, dem Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
3. Als Gebührentatbestände scheiden hier solche Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten aus, die von der Verwaltung kraft staatlichen Auftrags oder als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen (Anlage).
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeit bietet, ist die Mindestgebühr zu erheben.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 4

Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

§ 6

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und der besonderen baren Auslagen, Form der Erhebung

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung entrichtet werden.
2. Die besonderen baren Auslagen werden mit ihrer Anforderung fällig.
3. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8

Nachweis der Entrichtung

Als Anlage über die Entrichtung der Gebühr gelten Einzahlungsbelege zugunsten des Verbandes.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 12 Absätze 3 und 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide (auch bezüglich der Kommunalabgaben) wird eine Gebühr erhoben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 13 Absätze 2 bis 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Gebühr wird als Rahmengebühr zwischen 10,00 EUR und 500,00 EUR festgesetzt.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verwaltungskostensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechend entgegenstehenden Regelungen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Siegel

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Anlage **zur Verwaltungskostensatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes
Elbe-Fläming**

Allgemeine Leistungen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0001	Schreibgebühren je Seite DIN A4	Stück	2,35
AW0002	Kopierarbeiten je Seite DIN A4	Stück	0,60
AW0003	Kopierarbeiten < als DIN A4	Stück	0,85
AW0004	Fotos bzw. Farbkopien	Stück	2,10
	kaufmännische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	
AW0005	je angefangene Viertelstunde		13,00
	technische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	
AW0006	je angefangene Viertelstunde		13,50
	Facharbeiterstundensatz	Stunden	
AW0007	je angefangene Viertelstunde		9,62
	Vorarbeiterstundensatz	Stunden	
AW0008	je angefangene Viertelstunde		10,72
	Meisterverrechnungssatz	Stunden	
AW0009	je angefangene Viertelstunde		13,44

Genehmigungen und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen (gilt nur für Einzelaufträge)

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0010	Genehmigung	Stück	10,00
AW0011	- für die erstmalige Abnahme	Stück	entfällt
AW0012	- für jede erforderliche Nachabnahme	Stück	25,00
AW0013	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Stück	16,50
AW0014	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Schmutzwasseranschlüssen sowie sonstige Untersuchungen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	Stück	35,00

Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Fahrer und Einsatz von Fremdleistungen nach dem Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW1001	PKW Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	9,62 0,36
AW1002	Transporter Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	9,62 0,52
AW1003	LKW - Kipper Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	13,63 0,88
AW1004	Schlammsaugwagen (inkl. 1 Bedienkraft)		

	Stundensatz	je angefangene Viertelstunde	16,62
	zuzüglich km-Satz	km	0,88
AW1005	Hochdruckspülgerät (inkl. 1 Bedienkraft)		
	Stundensatz	je angefangene Viertelstunde	18,95
	zuzüglich km-Satz	km	0,98
AW1006	Gestellung eines TV-Fahrzeuges für Kanalinspektion		
	DN 200 – 800 mit Fahrer	je angefangene Viertelstunde	12,83
		km	0,52
	Gestellung einer zusätzlichen AK	je angefangene Viertelstunde	9,62
AW1007	Videokassette (VHS – System)		
	für TV – Kanalinspektion (unaufbereitet)Stück		18,40
AW1008	Lieferung und Einbau eines Zusatz- und Absetzzählers	Stück	70,00
	zuzüglich Fahrzeugeinsatz Transporter AW1002		
AW1009	Zählerwechsel eines Zusatz- und Absetz- zählers (Lieferung, Ein- und Ausbau)	Stück	85,00
	zuzüglich Fahrzeugeinsatz Transporter AW1002		

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- Mahngebühren werden gemäß der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) für das Land Sachsen-Anhalt erhoben.
- Säumniszuschläge werden nach § 240 der Abgabenordnung in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

215

Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150-157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 11.10.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) wälzt die Abwasserabgabe ab, welche er an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat:

- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter)
- b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2b) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden,
- c) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach § 151 Abs. 1 WG-LSA zu beseitigen hat (Direkteinleiter).

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, soweit
 - a) das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,
 - b) die aus der Sammelgrube entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90% des Jahres-trinkwasserverbrauchs beträgt. Der Eigentümer einer Sammelgrube ist weiterhin abgabefrei, wenn die Nichterfüllung durch den § 3 Abs. 7 der Schmutzwassergebührensatzung gegeben ist,
 - c) das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Bei Direkteinleitungen ist Abgabepflichtiger, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Abgabemaßstab und Abgabesatz bei Kleineinleitern

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner berechnet, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Wohnsitz gemeldet sind.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab dem 01.01.2002 jährlich 17,89 EUR

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörde für das jeweils veranlagte Kalenderjahr. Eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes lässt die Abwälzungspflicht unberührt.
- (2) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

- (3) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

§ 6

Entstehung der Abgabeschuld/Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid), der die Fälligkeit regelt (ein Monat nach Bekanntgabe).
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfung vor Ort zu unterstützen.

Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr.2 KAG-LSA handelt derjenige, der der Regelung des § 7 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung vom 15.11.2006 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Siegel

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 und 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S.522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 406),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.10.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 (2) Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerst, des „AV Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II – konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
 - b. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
 - c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebietals öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung.

Zweiter Abschnitt Erstattungsanspruch

§ 2 Erstattungsanspruch

- (1) Für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses und für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen, die im Rahmen der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (straßenweise Erschließung im Zusammenhang mit der Herstellung/ Erneuerung des Hauptsammlers) errichtet und im Freigefällekanal entsorgt werden, wird eine Kostenerstattung nach Einheitssätzen erhoben. Dabei gelten Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Strasse verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend (Fiktion der Straßenmitte). Der Einheitssatz bei Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses und für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen beträgt je laufenden Meter 110,89 EUR.
- (2) Für die Herstellung des ersten und jedes weiteren Grundstücksanschlusses, der innerhalb der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (vergl. Abs. 1) errichtet wird und dessen Anschluss als Druckrohrleitung erfolgt, wird die tatsächliche Höhe der Kosten berechnet.
- (3) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen ersten oder weiteren zusätzlichen Schmutzwassergrundstücksanschluss außerhalb einer vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahme (ohne Herstellung/ Erneuerung der Hauptsammler) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Schmutzwassergrundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Schmutzwassergrundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (einzelne oder/ zusätzliche Schmutzwassergrundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Schmutzwassergrundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Fiktion der Straßenmitte gilt für diesen Fall nicht.
- (4) Im Falle der Veränderung oder Unterhaltung (Reparatur bzw. Erneuerung von Teilstücken) sowie Beseitigung werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 3 Kostenpflichtige

- (1) Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig.

§ 4

Entstehung der Kostenerstattungsschuld

Die Kostenerstattungsschuld entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses bzw. im Übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme (Beseitigung oder Veränderung) vor dem jeweiligen Grundstück.

Für die ersten Schmutzwasserhausanschlüsse der Grundstücke im Entsorgungsgebiet II (ehemaliger AZV Loburg), für die die Beitragspflicht bereits abgegolten ist, entsteht keine Erstattungsschuld. Die Kosten sind im Beitrag enthalten.

§ 5

Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit oder das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 23.05.2006 des AWZ Elbe-Fläming sowie der Abwasserabgabensatzung des AV „Rosseltal“ vom 09.03.2000 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Siegel

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer
Anlage:

Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I
Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | 17. Gemeinde Leps |
| 2. Stadt Lindau | 18. Gemeinde Lübs |
| 3. Stadt Gommern, OT Dornburg | 19. Gemeinde Moritz |
| 4. Gemeinde Bornum | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 5. Gemeinde Bräsen | 21. Gemeinde Nutha |
| 6. Gemeinde Buhlendorf | 22. Gemeinde Polenzko |
| 7. Gemeinde Deetz | 23. Gemeinde Prödel |
| 8. Gemeinde Dobritz | 24. Gemeinde Ragösen |
| 9. Gemeinde Gehrden | 25. Gemeinde Reuden |
| 10. Gemeinde Gödnitz | 26. Gemeinde Serno |
| 11. Gemeinde Grimme | 27. Gemeinde Stackelitz |
| 12. Gemeinde Güterglück | 28. Gemeinde Steutz |
| 13. Gemeinde Hohenlepte | 29. Gemeinde Straguth |
| 14. Gemeinde Hundeluft | 30. Gemeinde Thießßen |
| 15. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Walternienburg |
| 16. Gemeinde Jütrichau | 32. Gemeinde Zernitz |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II
Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

217

Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming - Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), und i.V.m. der Verbandsatzung vom 14.07.2005, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.05.2007, hat die Versammlung in ihrer Sitzung vom 11.10.2007 folgende Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) hat die Schmutzwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe. Grundlage dafür bildet das jeweils gültige Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Ableitung von Niederschlagswasser obliegt nicht den Aufgaben des Verbandes.
- 2) Der Verband betreibt zur Beseitigung des im gesamten Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlamms rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II – konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.
- 3) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen).
- 4) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Schmutzwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, für die kein Ausschluss

aus der Beseitigungspflicht besteht (Altanlagen) sowie aus DIN-gerechten vollbiologischen Kleinkläranlagen vorgenommen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).

- 5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- 4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst nicht den Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück.
- 5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetze für die Schmutzwasserentsorgung, Schmutzwasseranschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Schmutzwasserschächte und Schmutzwasserpumpstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, die der Verband nutzt;
- 6) Zu den dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Bürgermeisterkanäle sind nicht mehr zur Schmutzwasserbeseitigung zugelassen.
- 7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- 4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- 5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- 6) Es besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer im freien Gefälle in den Kanal eingeleitet werden können. Die Anschlusspflicht besteht auch, wenn das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur durch eine Hebevorrichtung in die

Kanalisation eingeleitet werden kann. Dem Grundstückseigentümer obliegt in diesem Fall die Errichtung dieser Hebevorrichtung. Vom Grundstückseigentümer sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung und den Betrieb dieser Anlage zu tragen.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- 2) Für Grundstücke, die vom Anschluss an die zentrale Entsorgung gemäß ABK ausgeschlossen sind und für die keine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik vorliegt, muss die Entsorgung über abflusslose Sammelgruben erfolgen.
- 3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- 1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die dezentrale Entsorgung erfolgt über Kleinkläranlagen mit Gewässerbenutzung (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) oder über abflusslose Sammelgruben. Wasserwirtschaftliche Bedingungen können diese Wahlmöglichkeit einschränken. Der Verband kann auf der Grundlage des ABK die Pflicht zum Sammeln des Schmutzwassers auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- 4) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 6) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 7) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- 8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- 9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Antrag zur Schmutzwasserentsorgung

- 1) Der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag zur Schmutzwasserentsorgung“ des Verbandes zu verwenden. Das Formular ist vom Verband abzufordern.
- 3) Mit dem Antrag sind für den zentralen Anschluss einzureichen:
 - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener / geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des gewünschten Standortes des Revisionschachts und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 (und mit Lagebezug - Nordpfeil), soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen,.
 - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers, sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
- 4) Mit dem Antrag sind für den dezentralen Anschluss einzureichen:
 - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener / geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des geplanten Standortes der Grundstücksentwässerungsanlage und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
 - Kennzeichnung der Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für den Entsorger
 - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers, sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
- 5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese für die Beurteilung der Entwässerungsanlage notwendig sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Ein-

leitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- 2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser, jedoch kein Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden.
- 4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - b) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - e) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.
 - 6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
 - 7) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Temperatur: | 35° C |
| (DIN 38404-C 4) | |
| b) pH-Wert: | wenigstens 6,5 / höchstens 10,0 |
| (DIN 38404-C 5) | |
| c) Absetzbare Stoffe: | 6 mg/l |
| (DIN 38409-H 9-2) | |
| d) Abfiltrierbare Stoffe: | 500 mg/l |
| (DIN 38409-H 2) | |
| e) Gesamtsalz: | 1000 mg/l |
| (DIN 38409-H 1) | |
| f) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 1200 mg/l |
| (DIN 38409-H 41) | |
| g) Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB) | 600 mg/l |
| (DIN E 1899-1) | |

2. Schwerflüchtige Lipophile Stoffe

- | | |
|-------------------------------|----------|
| (u.a. verseifbare Öle, Fette) | 250 mg/l |
| (E-DIN 38409-H 56) | |

3. Kohlenwasserstoffe (MKW) (DIN EN ISO 9377-2) (H 53)	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN EN 1485) (H 14)	0,5 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) (DIN EN ISO 10301)(F4)	0,2 mg/l
5. Organische Stoffe	
a) Organische halogenfreie Lösemittel (BTEX) (DIN 38407-F 9)	0,05 mg/l
b) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (EPA 610)	0,1 mg/l
c) Tenside (DIN 38409-H 23)	100 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arsen (As) (DIN EN ISO 11 969) (D 18)	0,1 mg/l
b) Barium (Ba) (DIN EN ISO 11 885)	2 mg/l
c) Blei (Pb) (DIN 38406-E 6-1)	0,2 mg/l
d) Cadmium (Cd) (DIN EN ISO 5961)	0,1 mg/l
e) Chrom (Cr) (DIN EN 1233) (E10)	0,2 mg/l
f) Chrom (sechswertig) (Cr) (DIN 38405-D 24)	0,1 mg/l
g) Cobalt (Co) (DIN 38406-E 24)	0,5 mg/l
h) Kupfer (Cu) (DIN 38406-E 7-2)	0,2 mg/l
i) Eisen (Fe) (DIN 38406-E 1-1)	5 mg/l
j) Mangan (Mn) (DIN 38406-E 2)	3 mg/l
k) Nickel (Ni) (DIN 38406-E 11-2)	0,1 mg/l
l) Quecksilber (Hg) (DIN EN 1483) (E 12)	0,05 mg/l
m) Selen (Se) (DIN EN ISO 11885) (E22)	1 mg/l
n) Silber (Ag) (DIN 38406-E 18)	1 mg/l
o) Zink (Zn) (DIN 38406-E 8)	0,5 mg/l
p) Zinn (Sn) (DIN EN ISO 11885) (E22)	0,5 mg/l
7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff gesamt (N)	100 mg/l
b) Stickstoff aus Ammonium (NH 4-N) (DIN 38406-E 5-1)	50 mg/l
c) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ –N) (DIN EN 26777) (D 10)	20 mg/l
d) Cyanid, gesamt (CN) (DIN 38405-D 13-1-3)	5 mg/l
e) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) (DIN 38405-D 13-2-3)	0,05 mg/l
f) Fluorid (F) (DIN 38405-D 4-1)	60 mg/l

- | | |
|--|--|
| g) Phosphor gesamt (P)
(DIN EN 1189) (D 11) | 15 mg/l |
| h) Sulfat (SO ₄)
(DIN 38405-D 5-2; DIN EN ISO 10304-2-D20) | 400 mg/l |
| i) Sulfid (S)
(DIN 38405-D 26) | 2 mg/l |
| j) freies Chlor
(DIN EN ISO 7393-1) (G 4-1) | 0,2 mg/l |
| k) Chlorid
(DIN EN ISO 10304-2-D20) | 300 mg/l |
| 8. Weitere organische Stoffe | |
| a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole
(als C ₆ H ₅ OH)
(DIN 38409 -H 16-3) | 10 mg/l |
| b) Farbstoffe
(DIN EN ISO 7887 (C1)) | Nur in einer so niedrigen Konzentration
dass der Vorfluter nach Einleitung des
Ablaufes einer mechanisch-biologischen
Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt er-
scheint. |
| 9. Spontane Sauerstoffzehrung
(E-DIN 38408-G 24) | 100 mg/l |
| 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle fest-
gesetzt. | |

- 8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- 9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in den jeweiligen aktuellen Fassungen (z.Zt. DEV 1.-55. Lieferung 2003) auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- 10) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- 11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge

des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

- 13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 14) Der Verband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten des Grundstückseigentümers Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.
- 2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück (einschließlich dem Revisionschacht) ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.

- 2) Der Grundstücksanschluss hat über einen Revisionsschacht mit einem Durchmesser von mindestens d=400 mm zu erfolgen. Der Revisionsschacht ist durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück (in der Regel 1m hinter der Grundstücksgrenze) einzubauen.

Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben sind nach DIN EN 1610 vorzunehmen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und der Bau des Revisionsschachts sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- 1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung,

Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Dem Verband ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen.

- (3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtigkeit erbracht wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

- 1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind dem Verband vorzulegen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher – bei dem vom Verband Beauftragten, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- 3) Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigespflicht

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

- 5) Wenn Art und/oder Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändert (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Befreiungen

- 1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- 2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- 7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21

Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld von bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezo-
gen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - c) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 - g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Siegel

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Anlage:

Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | |
| 1. Stadt Lindau | 17. Gemeinde Leps |
| 2. Stadt Gommern, OT Dornburg | 18. Gemeinde Lübs |
| 3. Gemeinde Bornum | 19. Gemeinde Moritz |
| 4. Gemeinde Bräsen | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 5. Gemeinde Buhlendorf | 21. Gemeinde Nutha |
| 6. Gemeinde Deetz | 22. Gemeinde Polenzko |
| 7. Gemeinde Dobritz | 23. Gemeinde Prödel |
| 8. Gemeinde Gehrden | 24. Gemeinde Ragösen |
| 9. Gemeinde Gödnitz | 25. Gemeinde Reuden |
| 10. Gemeinde Grimme | 26. Gemeinde Serno |
| 11. Gemeinde Güterglück | 27. Gemeinde Stackelitz |
| 12. Gemeinde Hohenlepte | 28. Gemeinde Steutz |
| 13. Gemeinde Hundeluft | 29. Gemeinde Straguth |
| 14. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 30. Gemeinde Thießen |
| 15. Gemeinde Jütrichau | 31. Gemeinde Walternienburg |
| | 32. Gemeinde Zernitz |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

218

**Satzung
über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des
Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
- Schmutzwassergebührensatzung (SWGS) -
- Neufassung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA

S. 522), der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 11.10.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 (2) Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlamms rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II - konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben – insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, – ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung - zentrale Schmutzwassergebühren;
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - dezentrale Schmutzwassergebühren abflusslose Sammelgrube;
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - dezentrale Schmutzwassergebühren Kleinkläranlage.

Abschnitt II

Zentrale Schmutzwassergebühr

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Grundstücks erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Diese Wassermenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler zu ermitteln,
 - b) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum 20.01. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind grundsätzlich durch Wasserzähler (Zusatzzähler) nachzuweisen. Die Wasserzähler werden durch den Verband kostenpflichtig eingebaut, gewechselt und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch nicht vom Verband autorisierte Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Zusatz- und Absetzzähler, die vor Inkrafttreten der Satzung eingebaut und vom Verband verplombt wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für die Bestimmungen des Wasserverbrauchs ohne Messung kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:
 1. Schätzungsgrundlage: 30 m³ pro Einwohner im Jahr
(=> mit Wohnsitz gemeldete Einwohner per 30.06. des Veranlagungsjahres)
 2. Schwimmbecken (Pool): 100 m³ im Jahr
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden nur abgesetzt, wenn diese durch einen vom Verband kostenpflichtig eingebauten bzw. gewechselten und verplombten Wasserzähler (Absetzzähler) festgestellt wurden. Der Einbau eines Absetzzählers ist beim Verband zu beantragen. Abs. 6 S. 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.
- (8) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 4 b zu erbringen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgungsgebiete I und II bei:

Qn 2,5	22,00	€/Monat
Qn 6	53,00	€/Monat
Qn 10	88,00	€/Monat
Qn 15	132,00	€/Monat
Qn 25	220,00	€/Monat
Qn 40	352,00	€/Monat
Qn 60	528,00	€/Monat
Qn 150	1.320,00	€/Monat

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Das gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

- (2) Für Zusatz- bzw. Absetzzähler wird keine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr beträgt:

- für das Entsorgungsgebiet I	2,97	€/m³
- für das Entsorgungsgebiet II	2,98	€/m³.

§ 5 Erhöhte Gebühr

- (1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 1.200 mg/l übersteigt.

- (3) Der Zuschlag (Z) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \frac{(1 \times \text{gemessener CSB} - 1.200)}{1.200} \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,54.

Wird der Klammerausdruck der Formel negativ, so wird kein Zuschlag berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet. Im Einzelfall können die zuständigen Verbandsgremien die erhöhte Gebühr auch auf einen geringeren Betrag festsetzen.

- (4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zu Grunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr auf Grund eines Messprogramms ermittelt wird. Bei einer Jahresschmutzwassermenge bis zu 10.000 m³ kann die Probe gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Durchschnittsprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Beträgt die Jahresschmutzwassermenge mehr als 10.000 m³, sind mindestens 4 Messungen, bestehend aus jeweils 6 aufeinander folgenden zeitproportionalen Tagesdurchschnittsproben, am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers durchzuführen. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahmen und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann auf Grund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Wird während einer Messung an der gleichen Einleitstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- (5) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festlegungen getroffen:
- a) Die gemessene CSB-Konzentration gilt für das Veranlagungsjahr. In jedem nachfolgenden Veranlagungsjahr hat eine erneute Messung zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei Jahresschmutzwassermengen bis zu 10.000 m³ als auch für Mengen darüber.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge nach § 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermenge auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenschild berücksichtigt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer, Erbbaupachtberechtigte sowie obligatorisch Berechtigte. Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o. ä. Anlagen ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§19 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser

zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung endet und die bauliche Trennung des Grundstücksanschlusses von der zentralen öffentlichen Einrichtung erfolgt.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 4 a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr und Leistungsgebühr sind 5 Abschlagszahlungen mit Fälligkeit 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die auf den Rest des Kalenderjahres entfallende Grundgebühr sowie diejenige Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung des Gebührenpflichtigen, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr tagesbezogen nach Datum der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme bzw. des Abnehmerwechsels abgerechnet.
- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH in Magdeburg beauftragt.

Abschnitt III Dezentrale Schmutzwassergebühr (abflusslose Sammelgruben)

§ 10 Grundsatz

Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach § 1 Abs. 1 b) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr für dezentrale Anlagen nach § 1 Abs. 1 b) wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Sammelgrube erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 3 Abs. 3 nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige abflusslose Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser (Frischwassermaßstab).
- (4) Für die Berechnung des abzurechnenden Frischwassers als Schmutzwasser gilt § 3 Abs. 4 bis Abs. 8 entsprechend.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt 5,62 €/m³.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Anlage 19,00 €/Jahr.

§ 13 Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht,

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die §§ 6 (Gebührenpflichtige), 7 Satz 1 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht), 8 Erhebungszeitraum) und 9 (Veranlagung und Fälligkeit) gelten entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Nachweis der Außerbetriebnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 18 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 11.10.2007.

Abschnitt IV Dezentrale Schmutzwassergebühr (Kleinkläranlagen)

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach § 1 Abs. 1 c (Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 15 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die dezentralen Anlagen nach § 1 Abs. 1c wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgeführten Klärschlammes berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 m³ abgeführter Inhalt.

§ 16 Gebührensätze

Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, den Transport und die Aufbereitung des Fäkalschlammes wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

Leistungsgebühr	62,55	€/m ³ .
-----------------	-------	--------------------

§ 17 Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

Die §§ 6 (Gebührenpflichtige), 7 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht), 8 (Erhebungszeitraum), und 9 (Veranlagung und Fälligkeit) gelten entsprechend.

Schlussvorschriften

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 4 a die Verbrauchsdaten mit denen der Wasserversorgung vergleicht und Rückschlüsse zieht.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge erheblich von der Schmutzwassermenge des Vorjahres unterscheidet (erhöht oder verringert), so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht bis zum 20. Januar des Folgejahres anzeigt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 - d) entgegen § 18 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - e) entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - f) entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - g) gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
 - h) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die in dieser Satzung geregelten Einrichtungen des AWZ Elbe-Fläming außer Kraft.

Die Preisordnung(PO-DIN-KKA) des AWZ Elbe-Fläming vom 24.11.2005 tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage:

Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | 17. Gemeinde Leps |
| 2. Stadt Lindau | 18. Gemeinde Lübs |
| 3. Stadt Gommern, OT Dornburg | 19. Gemeinde Moritz |
| 4. Gemeinde Bornum | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 5. Gemeinde Bräsen | 21. Gemeinde Nutha |
| 6. Gemeinde Buhlendorf | 22. Gemeinde Polenzko |
| 7. Gemeinde Deetz | 23. Gemeinde Prödel |
| 8. Gemeinde Dobritz | 24. Gemeinde Ragösen |
| 9. Gemeinde Gehrden | 25. Gemeinde Reuden |
| 10. Gemeinde Gödnitz | 26. Gemeinde Serno |
| 11. Gemeinde Grimme | 27. Gemeinde Stackelitz |
| 12. Gemeinde Güterglück | 28. Gemeinde Steutz |
| 13. Gemeinde Hohenlepte | 29. Gemeinde Straguth |
| 14. Gemeinde Hundeluft | 30. Gemeinde Thießen |
| 15. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Walternienburg |
| 16. Gemeinde Jütrichau | 32. Gemeinde Zernitz |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 4. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 5. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 6. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

219

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 8. Oktober 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 16. November 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2005 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 3 wird Abs. 1 Ziff. 2. wie folgt neu gefasst:

„2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen sowie die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften Detershagen, Parchau, Ihleburg, Niegripp und Schartau.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung rückwirkend zum 16.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 16. November 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Burg, 8. Oktober 2007

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

220

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentraleinrichtung „Burg“ -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentraleinrichtung „Burg“ - beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentraleinrichtung „Burg“ - vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

1. Überschrift

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg“

2. § 1 Allgemeines

a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wasserverband Burg betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Sammelgruben) im Gebiet der Stadt Burg und den Gemeinden Schermen, Reesen, Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel als eine öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine

öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Dezentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

3. § 2 Gebührenmaßstab

In § 2 Abs. 2 ist das Wort „(Zentraleinrichtungen)“ zu streichen.

4. § 3 Gebührensätze

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „eine Zentraleinrichtung“ durch „die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 lit. a) wird die Angabe „24,78 EUR/m³“ durch die Angabe „25,08 EUR/m³“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 2 lit. b) wird die Angabe „12,66 EUR/m³“ durch die Angabe „9,15 EUR/m³“ ersetzt.

5. § 4 Gebührenpflichtige

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Dezentraleinrichtung „Burg““ durch die Wörter „Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird die Bezeichnung „Dezentraleinrichtung „Burg““ durch die Wörter „Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentraleinrichtung „Burg“ - vom 19. März 2007 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Änderungssatzung entsprechend geänderten Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 19.03.2007 außer Kraft.

Burg, 8. Oktober 2007

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstat- tungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Gebührensätze

In § 16 wird die Angabe „4,37 EUR / 10 m²“ durch die Angabe „3,41 EUR / 10 m²“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Änderungssatzung entsprechend geänderten Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg vom 19.03.2007 außer Kraft.

Burg, 8. Oktober 2007

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

222

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Zentraleinrichtung „Burg“ -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Zentraleinrichtung „Burg“ - vom 19. März 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Zentraleinrichtung „Burg“ - vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

1. Überschrift

In der Überschrift wird die Bezeichnung „- Zentraleinrichtung „Burg“ -“ gestrichen.

2. § 1 Allgemeines

- a) In § 1 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Zentraleinrichtung „Burg“)" gestrichen.
- b) In § 1 Abs. 2 lit. a) werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- c) In § 1 Abs. 2 lit. b) werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- d) In § 1 Abs. 2 lit. c) werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

3. § 2 Grundsatz

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

4. § 5 Beitragssatz

- a) In § 5 Abs. 1 werden die Worte „zentralen Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ausgetauscht.
- b) In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

5. § 7 Entstehung der Beitragspflicht

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

6. § 11 Billigkeitsregelungen

- a) In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg“, mit 930 qm“ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von 1.092 m²“ ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird „1.200 m²“ durch „1.415 m²“ ersetzt.

7. § 12 Erstattungsanspruch

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

8. § 14 Grundsatz

In § 14 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

9. § 15 Gebührenmaßstäbe

- a) In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

- b) In § 15 Abs. 3 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- c) In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- d) In § 15 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- e) In § 15 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

10. § 16 Gebührensatz

- a) In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „4,14 EUR/Kubikmeter“ durch die Angabe „2,92 EUR/Kubikmeter“ ersetzt.
- b) In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

11. § 17 Gebührenpflichtige

- a) In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ausgetauscht. Ferner werden die Worte „die Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
- b) In § 17 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

12. § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

In § 18 Abs. 1 werden die Worte „die Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ausgetauscht. Ferner werden die Worte „der Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

13. Anlage 1 zu § 15 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

- a) In der Anlagenbezeichnung wird die Bezeichnung „Zentraleinrichtung „Burg““ ersatzlos gestrichen.
- b) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Bezeichnung „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Zentraleinrichtung „Burg“ - vom 19. März 2007 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Änderungssatzung entsprechend geänderten Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 19.03.2007 außer Kraft.

Burg, 8. Oktober 2007

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

223

**1. Änderungssatzung
zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 19. März 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Allgemeines:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Abwasseranlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg und den Gemeinden Schermen, Reesen, Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften Detershagen, Parchau, Ihleburg, Niegripp, Schartau
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg und den Gemeinden Schermen, Reesen, Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel.“

2. § 2 Begriffsbestimmungen

a) § 2 Abs. 4 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung endet hinter dem Grundstücksanschlusssschacht auf dem zu entwässernden Grundstück;“

- b) In § 2 Abs. 6 werden die Worte „Zu den öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlagen“ durch die Worte „Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „den zentralen Schmutzwasseranlagen“ durch die Worte „der zentralen Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

3. § 3 Anschlusszwang

a) § 3 Abs. 3 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.“

- b) In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „an eine dezentrale Schmutzwasseranlage“ durch die Worte „an die dezentrale Schmutzwasseranlage“ und die Worte „an eine zentrale Schmutzwasseranlage“ durch die Worte „an die zentrale Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

4. § 7 Entwässerungsantrag

§ 7 Abs. 3 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Änderungssatzung entsprechend geänderten Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.03.2007 außer Kraft.

Burg, 8. Oktober 2007

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

224

1. Änderungssatzungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg Verbesserungsbeitragssatzung (VBS)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg – Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) – vom 19. März 2007 beschlossen.

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg -Verbesserungsbeitragssatzung (VBS)- vom 19. März wird wie folgt geändert:

1. Überschrift

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Bezeichnung „zentralen Schmutzwasseranlage“ ersetzt durch „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“.

2. Allgemeines

In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „(Zentraleinrichtung „Burg““ ersetzt durch „(Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung)“.

3. Beitragsmaßstab

In § 3 Abs. 3 lit. 7 Satz 1 wird der Begriff „Zentraleinrichtung Burg“ ersetzt durch „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“.

In § 3 Abs. 3 lit. 8 Satz 1 wird der Begriff „Zentraleinrichtung Burg“ ersetzt durch „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“.

3. Beitragssatz

In § 4 wird der Begriff „Zentraleinrichtung Burg“ ersetzt durch „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“.

4. Billigkeitsregelungen

In § 10 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung von 1.092 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 3 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg -Verbesserungsbeitragssatzung (VBS)- vom 19. März 2007 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Änderungssatzung entsprechend geänderten Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg vom 19.03.2007 außer Kraft.

Burg, 8. Oktober 2007

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA

S. 698), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2007 folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 2 des Wasserverbandes Burg zur Versorgung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 Wasserpreis

In Ziffer 1.3 wird die Angabe „1,43 EUR/m³“ durch die Angabe „1,70 EUR/m³“ ersetzt.

2. Ziffer 3 Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern und Leistungsentgelte

In Ziffer 3.3. wird die Angabe „. Wasserpreis pro entnommenen m³ 1,43 €“ durch die Angabe „. Wasserpreis pro entnommenen m³ 1,70 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg in der Fassung vom 23.11.1998, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 4. Juli 2005, tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Änderungssatzung entsprechend geänderten Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg in der Fassung vom 23.11.1998, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.07.2005, außer Kraft.

Burg, 8. Oktober 2007

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

226

Amtliche Bekanntmachung und Ladung

Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), hat als obere Flurneuordnungsbehörde mit Beschluss vom 20. September 2007 das Bodenordnungsverfahren „**Wusterwitz**“ angeordnet.

Mit dem Beschluss ist gleichzeitig die Teilnehmergeinschaft entstanden, in welcher alle Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Erbbauberechtigte des Verfahrensgebietes zusammengefasst sind.

Dieses umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Bensdorf, Flur 11

Gemarkung Bensdorf, Flur 12

62

Gemarkung Bensdorf, Flur 19

118/1

Gemarkung Bensdorf, Flur 20

5/1, 5/3-5/6, 5/9-5/11, 5/13-5/42, 5/44-5/49, 5/52-5/67, 9/1-9/4, 9/6-9/9, 13/1, 13/2, 52, 135/46, 178/9, 180/5, 182/5, 184/6, 184/7, 195/10, 195/11

Gemarkung Bensdorf, Flur 21

2-34, 108/4, 108/5, 110, 111/1-111/3, 112-114

Gemarkung Wusterwitz, Flur 1

1, 26/2-26/5, 28/1-28/8, 36/27, 45/28, 46-76, 78-80, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 83/2, 84

Gemarkung Wusterwitz, Flur 2

1/1-1/3, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4, 10/1-10/3, 10/5, 10/6-10/8, 13/1, 13/2, 13/7-13/14, 14, 15/1, 20/1-20/4, 21/1, 21/2, 23/1-23/6, 24/1, 26/1, 28/1, 28/2, 30-38, 39/1, 41/1, 43, 44, 45/2, 45/3, 47-63, 65/1, 67, 68, 70/1, 71-92, 93/1, 95, 96, 116, 138/2, 156/7, 159/6, 160/3, 163/2, 172/5, 173/10, 191/10, 193/7, 195/6, 198/3, 200/2

Gemarkung Wusterwitz, Flur 3

1/2-1/5, 2/1, 2/2-2/9, 6/2-6/4, 10/1, 14/1, 20/1, 22/1, 23, 30/1, 30/4-30/15, 33/1-33/4, 34/1, 34/2, 36/1, 37/1, 37/2, 38/1, 41, 42/4-42/11, 43/1-43/4, 45/1-45/3, 47/1, 49/1, 54/1-54/4, 56/1, 62/1, 65/1, 66, 69/1, 71, 72/1, 75/1, 77, 93/30, 96/4, 97/4, 98/4, 99/4, 139/2, 140/2, 142/2, 179/8, 181/12, 188/79, 189/74

Gemarkung Wusterwitz, Flur 4

1/2, 1/3, 1/4, 3, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 10/1, 13/1, 16/1, 19/1, 22/1, 23/2, 23/3, 25/1, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 27/1, 28/1, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 38/1, 39/1, 40/2, 40/3, 40/5, 54/7, 86, 87, 112/26, 121/32, 191/6, 193/11, 194/14, 197/20, 198/23, 200/26, 201/26, 214/29, 238/32, 271/15, 272/15, 670/32, 683/15, 685/17

Gemarkung Wusterwitz, Flur 5

223/108, 224/113, 666/1

Gemarkung Wusterwitz, Flur 6

122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 353/119, 553/122, 554/123, 555/122, 556/123, 559/124, 737/125, 738/119

Gemarkung Wusterwitz, Flur 7

3/1, 3/4, 3/6-3/23, 4/1-4/5, 4/7, 4/9, 4/10, 6, 8/1, 8/3-8/7, 9/1-9/9, 10/1-10/5, 11/1-11/6, 12/1, 13, 14/1, 15, 17/1, 20/1, 23/1-, 23/3, 24/1, 24/2, 25, 26, 28/1, 29, 31/1, 31/2, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 43/1, 44, 46/1, 46/2, 49/1, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54/1, 54/2, 62/1-62/8, 63/1, 66/1, 66/3-66/8, 70/1, 70/2, 74/2, 74/3, 80/1, 82/1, 82/3, 82/4, 82/6, 82/7, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 137, 141, 142/1, 143/1, 143/2, 143/3, 144, 146/1, 151/24, 153/6-153/10, 156, 157, 159/1, 161-165, 167/1-167/3, 168/1, 173/1, 174/1, 174/2, 178/1, 180/1, 183/28, 184/31, 185/31, 187, 190/31, 191/31, 201, 208-215, 215/70, 216/70, 217, 225, 243/145, 245/181, 259/143, 261/143, 318/179, 322/45-324/45, 369/32, 370/32-375/32, 421/72, 422/166, 423/166, 431/80, 456/24, 466/48, 468/50, 474/24, 475/70, 480/70, 483/70, 505/70, 550/62, 597/143, 598/143, 629/14, 630/14, 636/46, 637/46, 665/173, 666/173, 678/54, 679/27, 680/27, 681/27, 682/27, 683/27, 684/82, 705/86, 714/153, 736/153, 737/153, 742/153, 764/136, 770/55-772/55, 775/76, 801/66, 802/66, 803/14, 804/14, 812/153

Gemarkung Wusterwitz, Flur 8

1, 3, 5/2-5/6, 7, 8, 10, 12/1, 14/2, 15/5, 16/5, 18/12

Gemarkung, Wusterwitz, Flur 9

1, 2/1, 3/1-3/5, 8/1-8/8, 9/1-9/6, 11/1, 13/1-13/6, 16/1, 30/9, 35/6, 36/8, 40/5

Gemarkung Wusterwitz, Flur 10

1, 2, 3/1, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 9/1, 14, 15/2-15/7, 17/1-17/7, 18, 21/1, 22/1, 25/2, 25/3, 27, 29/1, 31/1-31/3, 35/1-35/4, 39/1, 42/1, 43/1, 45/1-45/4, 51/1, 53/2, 53/3, 54/1, 57/1, 60/1, 63/1, 65/1, 67/1, 95/1, 95/6, 100/1, 102, 103/1, 106/33, 108/42, 109/42, 180/39-185/39, 190/55, 194/58, 208/8, 215/5, 224/39-226/39, 227/42-229/42, 240/45, 241/45, 246/5, 247/5, 262/15, 283/51, 285/51, 286/51, 287/51-295/52, 296/51-298/51, 301/51, 302/51, 308/50, 309/24, 310/48, 311/51, 312/51-314/51, 315/105-317/105, 320/7, 321/39, 322/39, 324/99

Gemarkung Wusterwitz, Flur 12

22, 58/15, 66/17, 69/35, 74/18, 83/27-85/27, 113-154, 156, 158-192, 194, 196/1, 197/1, 197/4, 197/7, 197/9, 197/10-197/16, 198-200, 203-228, 266-333

Gemarkung Wusterwitz, Flur 13

26/4, 32/2-32/6, 33/1, 199/33, 200/33, 241/33-243/33, 244/33, 290/32, 327-330, 360-368, 378/8, 378/10, 378/11, 520, 553, 562, 576

Gemarkung Wusterwitz, Flur 14

1/1, 1/2

Die Teilnehmergeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Dieser führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft, ihm obliegt die Ausführung der Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft gemäß Gesetzen übertragen worden sind.

Hiermit werden **alle Teilnehmer** zur Wahl des Vorstandes

am 19. Dezember 2007
um 18 Uhr
in das Amt Wusterwitz, August-Bebel-Straße 10 in 14789 Wusterwitz

eingeladen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Um Ihre zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Schneidewind
 Regionalteamleiter

227

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38 a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

0,4-kV Niederspannungsleitung Deichwall

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	9, 10

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
 Landesverwaltungsamt
 Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13
 06130 Halle (Saale)

vom 30.11.2007 bis zum 28.12.2007 im Raum 334 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3632 montags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez.Siering

228

| 1 | 5 | 1 | 5 | 1 | 0 | 1 | 4 |
Gemeindeschlüssel

Dessau-Roßlau, den 28.09.2007

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren Gehrden
Verf.-Nr.: 614 40-AZE-08/95

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung Nr. 2
Teilungsbeschluss
zum Beschluss vom 14.09.1995

1. Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Gehrden wird gemäß §§ 56 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in die Bodenordnungsgebiete

Gehrden Feldlage
Gehrden Ortslage

und
geteilt.

Die den jeweiligen Verfahrensgebieten unterliegenden Flurstücke und die Größe der Verfahrensgebiete sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke des jeweiligen Teilgebietes, welche Bestandteil dieser Anordnung sind, aufgeführt.

Die Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens Gehrden, Teilgebiet Gehrden Ortslage erfolgt unter der **Verfahrens-Nr. 611-14 AZ2037**.

Das Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage wird unter dem bisherigen Aktenzeichen fortgeführt.

2. Alle Eigentümer und sonst nach § 10 Nr. 1 FlurbG Berechtigten in den jeweiligen Verfahrensgebieten bilden die Teilnehmergeinschaft (TG). Die TG jedes Verfahrens wird von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.
3. Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie in den neuen Verfahren geändert oder aufgehoben werden.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Gehrden ist mit Beschluss vom 14.09.1995 angeordnet worden. Ziel des Verfahrens war die eigentumsrechtliche Regulierung der Orts- und Feldlage, sowie die Schaffung eines den modernen Anforderungen gewachsenen Wege- und Gewässernetzes.

Mit der Anordnung Nr. 1 vom 03.11.2004 ist das Verfahrensgebiet geringfügig geändert worden, um ein Verfahren zur Zusammenführung getrennten Eigentums separat bearbeiten zu können.

Die bisherige Bearbeitung hat sich im Wesentlichen auf die Ortslage Gehrden konzentriert, um in der Dorflage katasterrechtlich geordnete Verhältnisse zu schaffen. Die entsprechenden Verhandlungen sind weitestgehend abgeschlossen. Der Bodenordnungsplan kann somit erstellt werden.

Dieses Stadium des Verfahrens ist im Verfahren Gehrden Feldlage noch nicht erreicht. Die Erstellung des Bodenordnungsplanes wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Den beteiligten Eigentümern in der Ortslage ist ein weiteres Abwarten nicht zuzumuten.

Um die Grundlage zur Erstellung des Bodenordnungsplanes für das Teilgebiet Gehrden Ortslage zu schaffen, werden die beiden in Rede stehenden Verfahren getrennt.

Der Vorstand der TG des Bodenordnungsverfahrens Gehrden hat sämtliche Verfahrensschritte in der Orts- und Feldlage begleitet. Gründe, die eine andere Entscheidung rechtfertigen, liegen nicht vor.

Durch diese Anordnung Nr. 2 soll das Verfahren im Hinblick auf die Ortslage beschleunigt werden. Daher wird der Stand des Verfahrens durch diese Anordnung nicht berührt. Alle bisher getroffenen Maßnahmen, Entscheidungen und Verhandlungen behalten ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung Nr. 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

gez. Brockmann

Die vorstehende Anordnung Nr. 2 mit ihren Bestandteilen liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst, in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse), 06844 Dessau zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Schmidt

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 9 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 12 BodSchätzG) in der (den) Gemarkung(en)

Vehlitz Fluren 1- 7 und Karith Fluren 1- 7

werden in der Zeit vom 05.12.2007 bis 04.01.2008 in den Diensträumen des Finanzamtes Genthin offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

dienstags 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Kulturarten (§ 2 BodSchätzDB), Beschreibungen des Bodens durch Klassen (§ 3 BodSchätzDB), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzDB) und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzDB).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzDB).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 10 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 04.02.2008 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

13.11.2007

gez. Jürgens

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

230

24.10.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Hohenbellin

Flur(en) 1 – 4

in der Gemeinde Wulkow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

24 .10.2007

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Hohenbellin

Flur(en) 1 – 4

in der Gemeinde Wulkow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

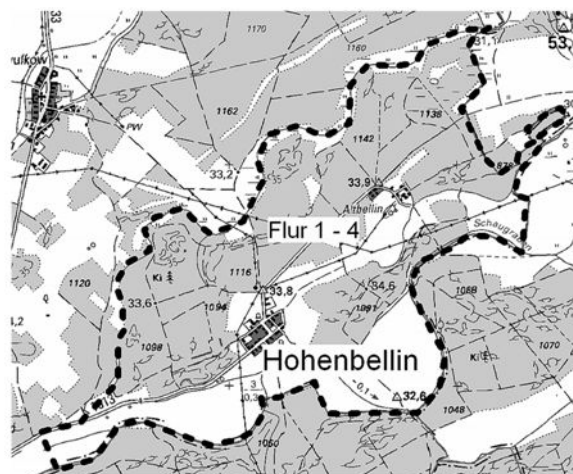
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Hohenbellin



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 716)

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Demsin

Flur(en) 1 – 22

in der Gemeinde Demsin

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

24.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Demsin

Flur(en) 1 – 22

in der Gemeinde Demsin

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

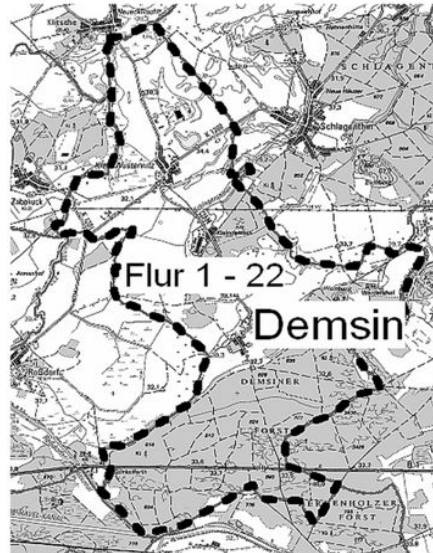
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Demsin



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

232

Offenlegung

24.10.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Schermen

Flur(en) 1 – 6

in

der Gemeinde Schermen

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

24.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Schermen
Flur(en) 1 – 6

in der Gemeinde Schermen

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

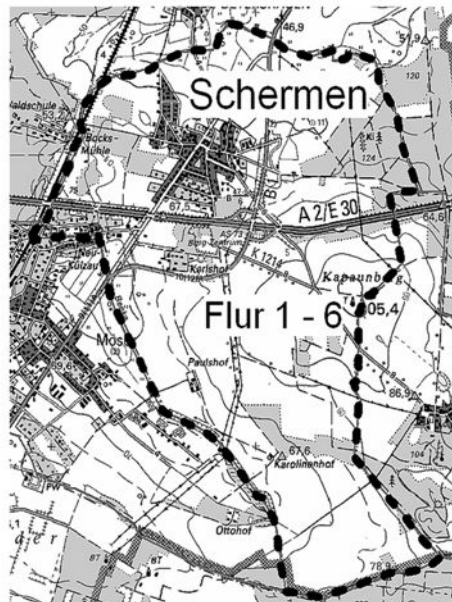
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Schermen



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

Gemarkung Brettin

Flur(en) 1 – 2, 4 - 8

in der Gemeinde Brettin

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di	8.00 - 18.00 Uhr
----	------------------

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

01.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Brettin

Flur(en) 1 – 2, 4 – 8

in der Gemeinde Brettin

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

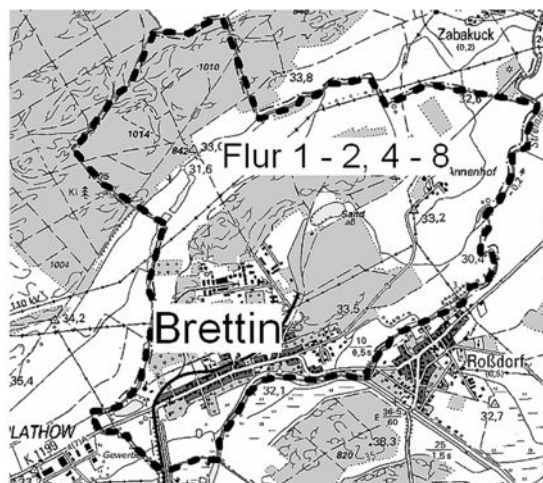
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Brettin



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBL S. 716)

234

Offenlegung

01.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Redekin

Flur(en) 1 – 8

in der Gemeinde Redekin

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

01.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Redekin
Flur(en) 1 – 8

in der Gemeinde Redekin

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

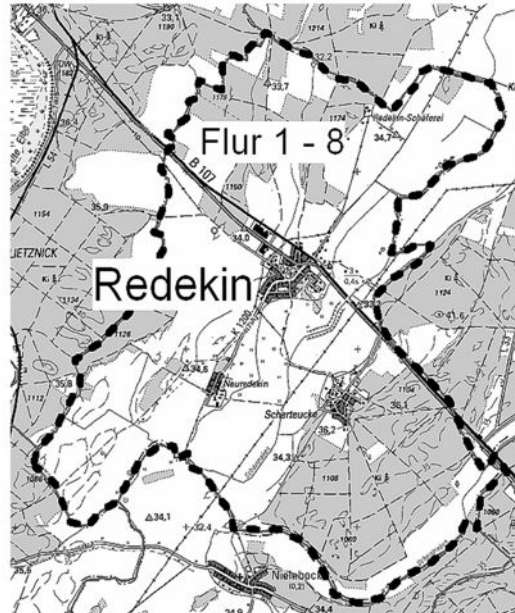
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Redekin



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

235

Offenlegung

01.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Roßdorf

Flur(en) 1 – 5

in

der Gemeinde Roßdorf

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des

Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

01.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Roßdorf
Flur(en) 1 – 5

in der Gemeinde Roßdorf

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
 Di, 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr, 8.00 - 12.00 Uhr
 zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

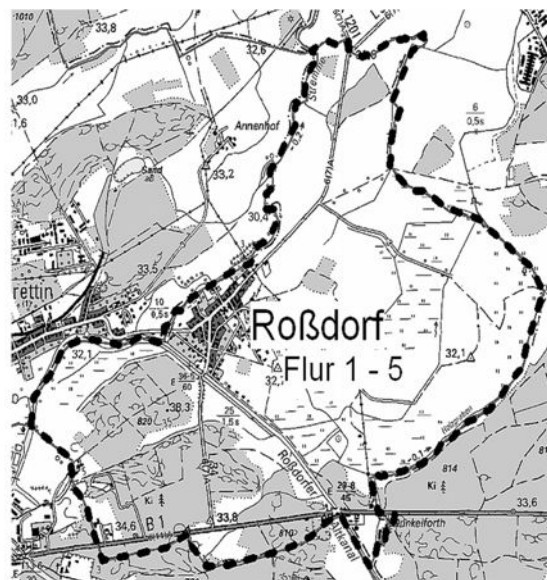
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Roßdorf



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. S. 716)

236

Offenlegung

01.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Wulkow
 Flur(en) 1 – 12

in

der Gemeinde Wulkow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

01.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Wulkow
Flur(en) 1 – 12

in der Gemeinde Wulkow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nut-

zung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

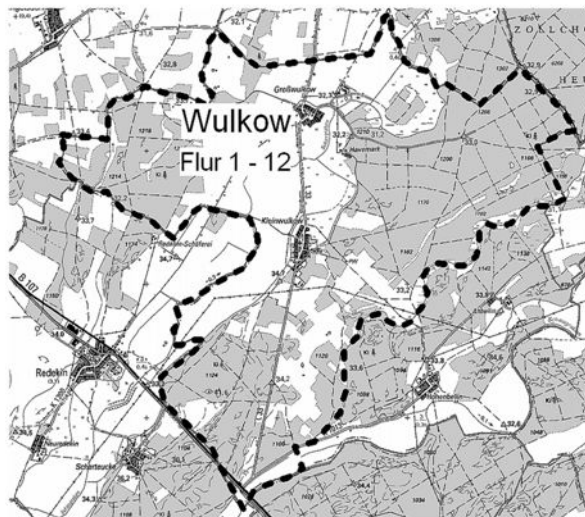
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Wulkow



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S. 716)

237

Offenlegung

01.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Zabakuck

Flur(en) 1 – 2, 4 - 8

in der Gemeinde Zabakuck

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

01.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Zabakuck

Flur(en) 1 – 2, 4 - 8

in der Gemeinde Zabakuck

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

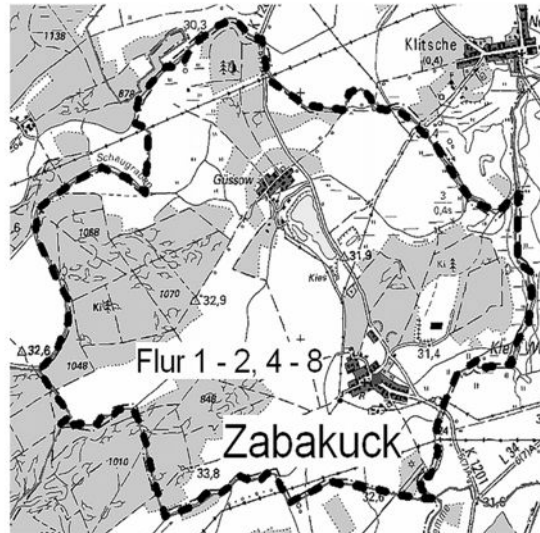
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Zabakuck



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

238

Offenlegung

13.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Kade

Flur(en) 3 - 16

in

der Gemeinde Kade

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

13 .11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Kade
Flur(en) 3 – 16

in der Gemeinde Kade

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2007 bis 16.01.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

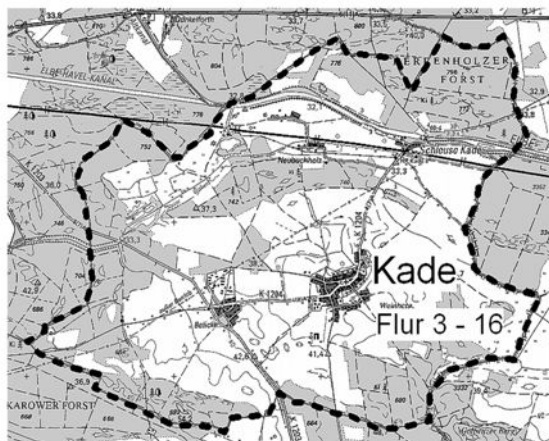
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Kade



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBL S. 716)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.